

---

**Güterrechtliche Auseinandersetzung für das Nachlassinventar**

---

**1. Ehegüterrecht und güterrechtliche Auseinandersetzung**

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe. Hinterlässt der Erblasser einen überlebenden Ehegatten, sind vorweg die güterrechtlichen Ansprüche zu ermitteln. Für die einzelnen Güterstände gelten folgende Grundsätze:

**2. Nach dem 31.12.1987 geschlossene Ehen****2.1 Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196-220 ZGB; SR 210)**

Die Errungenschaftsbeteiligung gilt nach dem seit 1. Januar 1988 geltenden Eherecht als ordentlicher Güterstand. Er gilt für alle Ehegatten, die nicht durch Ehevertrag etwas anderes - insbesondere einen anderen Güterstand - vereinbart haben oder für die nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist.

Das eheliche Vermögen setzt sich dabei aus vier Vermögensmassen zusammen, nämlich dem Eigengut und der Errungenschaft jedes Ehegatten (Art. 196 ZGB).

**Zum Eigengut gehören (Art. 198 ZGB):**

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleider, Schmuck);
- in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte;
- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe;
- Genugtuungsansprüche;
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut.

**Zur Errungenschaft gehören (Art. 197 ZGB):**

Alle Vermögenswerte, die nicht zum Eigengut gehören.

**Beweisregeln**

Wer geltend macht, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum (je zur Hälfte) beider Ehegatten angenommen (Art. 200 ZGB).

**Berechnungsregeln / Grundsatz**

Was nach Abzug der beiden Eigengüter verbleibt, bildet die Errungenschaft jedes Ehegatten. Nach Gesetz ist jeder Ehegatte zur Hälfte an der Errungenschaft des anderen Ehegatten beteiligt, soweit nicht durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart worden ist. Daraus folgt der Grundsatz, wonach die Ehegatten hälftig an der positiven Errungenschaft (mehr Aktiven als Passiven) des andern Ehegatten beteiligt sind.

### Berechnungsregeln / negative Errungenschaft des einen Ehegatten

Verfügt ein Ehegatte über eine negative Errungenschaft, d.h. hat er mehr Passiven als Aktiven, ist der andere Ehegatte an der negativen Errungenschaft nicht beteiligt. Daraus folgt, dass der andere Ehegatte keine Schulden übernehmen muss. Gleichwohl muss er die Hälfte seiner (positiven) Errungenschaft abgeben.

### Vertragliche Änderung der Beteiligung am Vorschlag

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung an den Vorschlägen vereinbart werden. Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen (Art. 216 ZGB). Haben die Ehegatten den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ehevertraglich modifiziert, so ist der Ehevertrag beizulegen.

### Beispiel

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1985 geheiratet. Sie haben weder einen Ehevertrag abgeschlossen, noch bis 31. Dezember 1987 eine Abrechnungserklärung gemäss Art. 9d SchIT zum ZGB abgegeben, d.h. es finden die Bestimmungen über den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Anwendung. Adrian Muster ist im Jahr 2017 verstorben.

a) Im Zeitpunkt der Eheschliessung waren folgende Vermögenswerte vorhanden:

Brigitte			Adrian		
Wertschriften	Fr.	6'500.--	Sparheft	Fr.	9'000.--
Sparheft	Fr.	3'500.--	Postkonto	Fr.	1'000.--

b) Während der Dauer der Ehe sind folgende Vermögenswerte zugeflossen:

Brigitte			Adrian		
Erbschaft	Fr.	55'000.--	Genugtuung	Fr.	20'000.--
Schenkung	Fr.	15'000.--			

### Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche

<b>Reinvermögen (per Todestag)</b>	<b>Fr.</b>	<b>410'000.--</b>
./. Eigengut Brigitte <sup>1</sup>	Fr.	80'000.--
./. Eigengut Adrian <sup>2</sup>	Fr.	30'000.--
<b>Errungenschaft</b>	<b>Fr.</b>	<b>300'000.--</b>
Eigengut der überlebenden Ehegattin	Fr.	80'000.--
1/2 Anteil der überlebenden Ehegattin an der Errungenschaft	Fr.	150'000.--
<b>Güterrechtlicher Anspruch</b>	<b>Fr.</b>	<b>230'000.--</b>

<sup>1</sup> Fr. 6'500.-- + Fr. 3'500.-- + Fr. 55'000.-- + Fr. 15'000.-- = Fr. 80'000.--

<sup>2</sup> Fr. 9'000.-- + Fr. 1'000.-- + Fr. 20'000.-- = Fr. 30'000.--

## 2.2 Gütergemeinschaft (Art. 221-246 ZGB)

### Entstehung

Der Güterstand der Gütergemeinschaft entsteht durch Ehevertrag (Art. 181 ZGB).

### Grundsätze

Die Gütergemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass der überlebende Ehegatte nach Gesetz zur Hälfte am Gesamtgut beteiligt ist. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung des Gesamtgutes vereinbart werden.

### Ermittlung des Gesamtgutes

Bei der Ermittlung des Gesamtgutes sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei der Gütergemeinschaft nach dem seit 1. Januar 1988 geltenden Recht sind die Eigengüter der Ehegatten bei der Berechnung des Gesamtgutes in Abzug zu bringen. Das Eigengut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendungen Dritter oder von Gesetzes wegen und umfasst von Gesetzes wegen die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und die Genugtuungsansprüche. Die Eigengüter der Ehegatten sind für die Ermittlung des Gesamtgutes von der Hinterlassenschaft abzuzählen.
- Die Gütergemeinschaft nach altem Recht (bis 31. Dezember 1987) vereinigt in ihrer Grundform der allgemeinen Gütergemeinschaft die von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten und die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte zu einem Gesamtgut.

### Zum Eigengut gehören

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleider, Schmuck);
- Genugtuungsansprüche;
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt worden sind;
- Zuwendungen Dritter, soweit die Zuwendung zu Eigengut erfolgt ist.

### Beweisregeln

Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehegatten sind (Art. 226 ZGB).

### Berechnungsregeln

Der güterrechtliche Anspruch des überlebenden Ehegatten bei Gütergemeinschaft setzt sich demnach aus dem im Ehevertrag bestimmten Anteil am Gesamtgut und seinem Eigengut (beim neuen Eherecht) bzw. seinem Sondergut (beim alten Recht) zusammen.

Für die eher seltenen Nebenformen der fortgesetzten und beschränkten Gütergemeinschaft (mit Unterarten) bestehen differenzierte Zuscheidungsregeln.

### Beispiel (ohne Eigengüter)

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1985 geheiratet. Mit Ehevertrag vom 10. Oktober 1998 haben sie den Güterstand der Gütergemeinschaft (rückwirkend per Eheabschluss) gewählt. Sämtliche vorhandenen Vermögenswerte wurden zu Gesamtgut erklärt, d.h. es bestehen keine Eigengüter. Adrian Muster ist im Jahr 2017 verstorben. Er hinterlässt neben der überlebenden Ehefrau zwei Kinder. Im Ehevertrag werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt (Art. 241 Abs. 3 ZGB).

### Güterrechtliche Auseinandersetzung

<b>Reinvermögen (per Todestag)</b>	<b>Fr. 410'000.--</b>
<b>Gesamtgut</b>	<b>Fr. 410'000.--</b>
13/16 Anteil der überlebenden Ehegattin am Gesamtgut <sup>3</sup>	Fr. 333'125.--
<b>Güterrechtlicher Anspruch</b>	<b>Fr. 333'125.--</b>

### Beispiel (mit Eigengütern)

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1985 geheiratet. Mit Ehevertrag vom 10. Oktober 1998 haben sie den Güterstand der Gütergemeinschaft (rückwirkend per Eheabschluss) gewählt. Die im Zeitpunkt der Eheschliessung vorhandenen Vermögenswerte wurden als Eigengüter ausgeschieden und gehören somit nicht zum Gesamtgut. Adrian Muster ist im Jahr 2017 verstorben. Er hinterlässt neben der überlebenden Ehefrau zwei Kinder. Im Ehevertrag werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt (Art. 241 Abs. 3 ZGB).

a) Im Zeitpunkt der Eheschliessung waren folgende Vermögenswerte vorhanden:

<b>Brigitte</b>		<b>Adrian</b>	
Wertschriften	Fr. 6'500.--	Sparheft	Fr. 9'000.--
Sparheft	Fr. 3'500.--	Postkonto	Fr. 1'000.--

b) Während der Dauer der Ehe sind folgende Vermögenswerte zugeflossen:

<b>Brigitte</b>		<b>Adrian</b>	
Erbschaft <sup>4</sup>	Fr. 55'000.--	Genugtuung <sup>5</sup>	Fr. 20'000.--
Schenkung	Fr. 15'000.--		

<sup>3</sup> Das Gesamtgut ist güterrechtlich zu halbieren (Art. 241 Abs. 1 ZGB). Die eine Hälfte fällt an den überlebenden Ehegatten, die andere in den Nachlass. Auf der Nachlasshälfte müssen den Nachkommen wertmässig 3/8 verbleiben. Gesamthaft dürfen somit den Nachkommen 3/16 des Gesamtgutes nicht entzogen werden.

<sup>4</sup> Die Erbschaft wurde zu Eigengut zugewendet (Art. 225 Abs. 3 ZGB).

<sup>5</sup> Genugtuungsansprüche gehören gemäss Art. 225 Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen zum Eigengut.

## Güterrechtliche Auseinandersetzung

<b>Reinvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>410'000.--</b>
./. Eigengut Brigitte <sup>6</sup>	Fr.	65'000.--
./. Eigengut Adrian <sup>7</sup>	Fr.	30'000.--
<b>Gesamtgut</b>	<b>Fr.</b>	<b>315'000.--</b>
Eigengut der überlebenden Ehegattin	Fr.	65'000.--
13/16 Anteil der überlebenden Ehegattin am Gesamtgut <sup>8</sup>	Fr.	255'938.--
<b>Güterrechtlicher Anspruch</b>	<b>Fr.</b>	<b>320'938.--</b>

### 2.3 Gütertrennung (Art. 247-251 ZGB)

#### Entstehung

Der Güterstand der Gütertrennung kann auf drei Arten entstehen:

- von Gesetzes wegen:
  - Trennung der Ehe (Art. 117 f. ZGB)
  - Konkursöffnung über in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten (Art. 188 ZGB)
- durch Ehevertrag:
  - gemäss Art. 181 ZGB
- durch Urteil:
  - auf Begehren eines Ehegatten (Art. 185 ZGB)
  - auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen (Art. 189 ZGB)
  - auf Begehren des gesetzlichen Vertreters eines dauernd urteilsunfähigen Ehegatten (Art. 185 Abs. 3 ZGB)

#### Eigenes Vermögen

Beim Güterstand der Gütertrennung nutzt und verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber.

#### Beweisregeln und Miteigentumsvermutung

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen (Art. 248 ZGB).

### 3. Vor dem 1.1.1988 geschlossene Ehen

Für Ehen, die vor dem 1.1.1988 geschlossen worden sind, sehen die Art. 9a ff. SchIT ZGB folgende Regelungen vor:

<sup>6</sup> Fr. 6'500.-- + Fr. 3'500.-- + Fr. 55'000.-- = Fr. 65'000.--.

<sup>7</sup> Fr. 9'000.-- + Fr. 1'000.-- + Fr. 20'000.-- = Fr. 30'000.--.

<sup>8</sup> Das Gesamtgut ist güterrechtlich zu halbieren (Art. 241 Abs. 1 ZGB). Die eine Hälfte fällt an den überlebenden Ehegatten, die andere in den Nachlass. Auf der Nachlasshälfte müssen den Nachkommen wertmässig 3/8 verbleiben (Art. 462 Abs. 1 und 471 Ziff. 1 ZGB). Gesamthaft gesehen dürfen den Nachkommen somit durch ehe- und erbvertragliche Verfügungen wertmässig 3/8 des Eigengutes (Fr. 11'250.--) und 3/16 des Gesamtgutes (Fr. 59'062.--) nicht entzogen werden.

### 3.1 Wechsel Güterverbindung (= bisheriger ordentlicher Güterstand) zur Errungenschaftsbeteiligung

- **Grundsatz: Rückwirkung der Regelungen über die Errungenschaftsbeteiligung**  
Ehegatten, die bis zum 31.12.1987 dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung unterstanden haben, unterstehen seit dem 1.1.1988 dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die güterrechtliche Auseinandersetzung richtet sich nach den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 9d Abs. 1 SchIT ZGB).
  
- **Abrechnungserklärung im Sinne von Art. 9d Abs. 2 SchIT ZGB**  
Gemäss Art. 9d Abs. 2 SchIT ZGB konnte ein Ehegatte dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts aufgelöst werden müsse. Diese sogenannte "Abrechnungserklärung" bedeutet, dass bei der späteren Auflösung des Güterstandes zwei Abrechnungen durchzuführen sind:
  - die erste für die Zeit von der Heirat bis zum 31.12.1987
  - die zweite für die Zeit ab 1.1.1988

Die Erben werden aufgefordert, die Abrechnungserklärung dem Nachlassinventar beizulegen. Liegt keine solche Erklärung vor, wird nach Art. 9d Abs. 1 SchIT ZGB (Grundsatz hiervor) vorgegangen.

- **Auflösung des Güterstandes der Güterverbindung bis 31.12.1987**  
In Abweichung vom Grundsatz, dass die Ehegatten selber ihren Güterstand nur durch Vereinbarung eines andern Güterstandes mittels Ehevertrag auflösen können (vgl. Art. 204 ZGB), stand es jedem Ehepaar übergangsrechtlich frei, durch formlose gütliche Einigung die Auflösung der Güterverbindung zu vereinbaren und entsprechend Art. 9d SchIT unter gleichzeitiger Teilung des Vorschlages die güterrechtliche Auseinandersetzung auf das Inkrafttreten des neuen Rechts hin durchzuführen (Art. 9d Abs. 1 in fine SchIT ZGB). Von Gesetzes wegen gilt dann ab 1.1.1988 die Errungenschaftsbeteiligung. Auch in solchen Fällen wird nach Abs. 1 (Grundsatz hiervor) vorgegangen.
  
- **Unterstellungserklärung im Sinne von Art. 10b SchIT ZGB**  
Bis zum 31.12.1988 konnten Ehegatten, die den Güterstand der Güterverbindung ehevertraglich geändert hatten, durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt ihres Wohnsitzes (Handelsregisteramt, Oberer Graben 32, Postfach, 9001 St. Gallen) ihre Rechtsverhältnisse dem (neuen) ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen.

Trotz Unterstellung unter die Errungenschaftsbeteiligung bleibt aber der bisherige Ehevertrag gültig.

Die Erben werden aufgefordert, dem Nachlassinventar den Ehevertrag und eine Erklärung des Güterrechtsregisteramtes beizulegen, die Auskunft darüber gibt, ob eine Unterstellungserklärung abgegeben worden ist.

### 3.2 Beibehaltung der Güterverbindung

#### - **Beibehaltungserklärung**

Nach Art. 9e SchIT ZGB konnten die Ehegatten unter Güterverbindung bis spätestens 31.12.1988 durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt vereinbaren, die Güterverbindung beizubehalten.

Die Erben werden aufgefordert, dem Nachlassinventar eine Erklärung des Güterrechtsregisteramtes beizulegen, die Auskunft darüber gibt, ob eine solche Beibehaltungserklärung abgegeben worden ist.

#### - **Ehevertrag**

Ehegatten, die die Güterverbindung ehevertraglich modifiziert haben (z.B. Vorschlagsteilung geändert, [aArt. 214 ZGB]; Vermögenswerte ins Sondergut verwiesen [aArt. 190 ZGB]; dem Mann das Eigentum am eingebrachten Frauengut übertragen [Gütereinheit, aArt. 199 ZGB]), bleiben gemäss Art. 10 SchIT ZGB von Gesetzes wegen (intern und extern) dem Recht der Güterverbindung unterstellt.

### 3.3 Gütergemeinschaft

Sind entsprechende Verträge vor dem 1.1.1988 gültig abgeschlossen worden, bleiben die Ehegatten ihrem bisherigen Gütergemeinschaftsrecht unterstellt (Art. 10 SchIT ZGB). Rein intern wirkende Gütergemeinschaften wurden aber durch das Inkrafttreten des neuen Rechts nicht zu externen aufgewertet. Vielmehr gilt im Aussenverhältnis an Stelle der Güterverbindung die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 10a Abs. 2 SchIT ZGB).

### 3.4 Gütertrennung

Nach Art. 10c SchIT ZGB finden auf nach altem Recht vereinbarte Gütertrennungen ab 1.1.1988 die neurechtlichen Bestimmungen über die Gütertrennung Anwendung.

Für Ehegatten, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts unter dem ausserordentlichen Güterstand der Gütertrennung standen, gilt das gleiche wie für Ehegatten, die die Gütertrennung vertraglich vereinbart haben: Das neue Gütertrennungsrecht findet ab 1.1.1988 Anwendung (Art. 9f SchIT ZGB). Eine spätere Rückkehr zur Güterverbindung oder zu einer altrechtlichen Gütergemeinschaft ist nicht mehr möglich, da die Ehegatten dem neuen Recht unterstehen (Art. 9a Abs. 1 SchIT ZGB).